

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder auf die Anträge der Herren

E aus M,

K aus M,

den Beschluß des Bezirksvorstandes M der Christlich-Sozialen Arbeitnehmer vom 25.07.1983 zur Kreisvorstandswahl des Kreisverbands M der CSA vom 15.04.1983 aufzuheben und die Wahl der Antragsteller in verschiedene Vorstands- und andere Ämter zu bestätigen,
im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung

Die Anträge werden als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Im Kreisverband M der CSA haben am 15.04.1983 Wahlen zum Kreisvorstand und zur Bezirksversammlung stattgefunden. Hierbei sind Herr E zum Kreisvorsitzenden und zum Bezirksdelegierten und Herr K zum Beisitzer gewählt worden. Keiner der Gewählten besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit; Herr E ist vielmehr österreichischer Staatsangehöriger, Herr K griechischer Staatsangehöriger.

Die Mitglieder M, F, L und P haben die Wahl angefochten. Der Bezirksvorstand M der CSA hat daraufhin mit Beschluß vom 25. Juli 1983 in Bezug auf die Wahl der Herren E und K den Wahlanfechtungen mit der Begründung stattgegeben, die Gewählten könnten gemäß § 3 der Satzung der CSU i.V. mit § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der CSA nicht Mitglieder der CSA sein und damit auch nicht wirksam in Ämter der CSA gewählt werden.

Gegen diese Entscheidung haben die Betroffenen fristgerecht das Landesschiedsgericht angerufen. Die Antragsteller machen geltend, das Parteiengesetz schließe die Mitgliedschaft von Ausländern in Parteien nicht aus, bei den Satzungsvorschriften, die die Aufnahme von Ausländern ausschließen, handele es sich nur um Ordnungsvorschriften, so daß dennoch erfolgte Aufnahmen wirksam seien, nach langer Zeit faktischer Mitgliedschaft sei die Berufung auf die Ausländereigenschaft nicht mehr zulässig. Herr E macht außerdem geltend, der Begriff "Deutscher" sei weit auszulegen, es genüge die Zugehörigkeit zur deutschen Sprach- und Kulturnation, der er als Österreicher angehört.

Das Landesschiedsgericht hat die Anträge aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einem Verfahren verbunden.

II.

Die Anträge sind zulässig, aber offensichtlich unbegründet. Die Entscheidung des Bezirksvorstands ist im Ergebnis und in der Begründung richtig.

Nach § 3 der Satzung der CSU kann Mitglied der CSU "jeder Deutsche" werden, der bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt. Wer nicht Deutscher in diesem Sinne ist, kann also nicht Mitglied der CSU werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies ohne weiteres auch für die Arbeitsgemeinschaften gilt. Zwar entspricht nach § 26 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der CSU der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften dem der Partei; die Aufnahme von Ausländern in Arbeitsgemeinschaften zu gestatten, erscheint dadurch aber nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Die Frage kann hier aber deshalb dahingestellt bleiben, weil in § 4 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung der CSA die Bestimmungen insbesondere des § 3 der CSU-Satzung ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Zwar ist nur die "entsprechende" Anwendung vorgeschrieben; es fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt dafür, daß bei der entsprechenden Anwendung die Beschränkung auf Deutsche nicht gelten soll. Zuzugeben ist allerdings, daß die (nachfolgend noch darzustellenden) Gesichtspunkte, die dafür maßgebend sind, daß in die CSU selbst keine Ausländer aufgenommen werden, nicht ohne weiteres auch auf die Arbeitsgemeinschaften zutreffen. Die Mitglieder der CSA wie auch das Landesschiedsgericht haben aber zu respektieren, daß die Landesversammlung der CSA, die die Geschäftsordnung mit Zustimmung des Landesvorstandes der CSU beschlossen hat, sich für die Übernahme des § 3 der Satzung der CSU und damit auch für die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche entschieden hat. Die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung unterliegt nicht der Überprüfung durch das Landesschiedsgericht.

Daß § 3 der Satzung der CSU die Mitgliedschaft auf Deutsche beschränkt, ist geltendes, vom souveränen Satzungsgeber - dem Parteitag - gesetztes und demnach auch für das Landesschiedsgericht verbindliches Satzungsrecht. Es steht nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des Parteiengesetzes; daß nach dem Parteiengesetz die Aufnahme von Ausländern zulässig wäre, ist ohne Bedeutung, weil das Parteiengesetz die Aufnahme von Ausländern in die CSU jedenfalls nicht vorschreibt. Im Gegenteil steht auch das Parteiengesetz, wie sich in § 2 Abs. 3 Nr. 1 zeigt, der Mitgliedschaft von Ausländern skeptisch gegenüber. Nach dieser Bestimmung wird eine Organisation nicht als Partei anerkannt, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind.

Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche ist auch nicht etwa durch langdauernde gegenteilige Praxis obsolet geworden; der Parteitag und der Parteiausschuß, an den der Parteitag die Frage zuletzt überwiesen hat, haben vielmehr wiederholt und mit großen Mehrheiten bekräftigt, daß an diesem Grundsatz festgehalten werde. Wenn einzelne untergeordnete Parteiorgane diese Satzungsbestimmung dennoch laufend mißachtet haben mögen, vermag dies die Geltung der Satzungsbestimmung nicht aufzuheben.

Unter dem Begriff "Deutscher" versteht die Satzung der CSU dasselbe, wie das Grundgesetz in Artikel 116, die Bayerische Verfassung in Artikel 8, das Bundeswahlgesetz in § 12 und die Bayerischen Wahlgesetze z.B. in Artikel 1 des Landeswahlgesetzes. Dieser Gleichklang ergibt sich aus den Aufgaben einer politischen Partei im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland und aus den Zielsetzungen der Christlich-Sozialen Union in Bayern. Nach Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Parteien sind danach Bestandteil des Verfassungsgefüges der Bundesrepublik Deutschland und Glieder in der Organisation des souveränen Staatsvolks, die den äußeren Rahmen, aber auch die materielle Gestalt der Willensbildung dieses souveränen Staatsvolks regelt. Es ist deshalb nur konsequent, wenn sich die CSU als Teilorganisation des souveränen deutschen Staatsvolks versteht und deshalb auch die Mitgliedschaft auf die Angehörigen dieses Staatsvolks beschränkt. Die CSU ist als politische Partei keine Kulturorganisation; wenn ihre Satzung von "Deutschen" spricht, kann sie darunter also auch nicht die Angehörigen des deutschen Kulturkreises verstehen. Sie ist vielmehr eine politische, d.h. staatsbürgerliche Organisation und versteht unter "Deutschen" deshalb die deutschen Staatsbürger im staatsrechtlichen Sinne. Zu Recht ist deshalb auch nie in Zweifel gezogen worden, daß deutsche Staatsangehörige selbstverständlich auch dann Mitglieder der CSU sein können, wenn sie nach Herkunft, Sprache oder auch tatsächlichem Verhalten nicht dem deutschen Kulturkreis zugerechnet werden können.

Nicht die einzige, aber doch eine sehr wesentliche Form, in der sich eine politische Partei an der Willensbildung des Staatsvolks beteiligt, ist die Teilnahme an allgemeinen öffentlichen Wahlen (vgl. § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes). Parteien sind auch Wahlvereine. Umso näher liegt es anzunehmen, daß die Mitgliedschaft auf solche Personen beschränkt ist, die in Bayern wahlberechtigt sind oder - nach Erfüllung der Alterserfordernisse - wahlberechtigt sein werden. Dies wird für die CSU dadurch bestätigt, daß nach § 3 auch nicht Mitglied werden kann, wem das Wahlrecht aberkannt ist. Gemeint ist damit selbstverständlich das Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern, nicht etwa das Wahlrecht in einem ausländischen Staat - dafür, ob jemand in einem ausländischen Staat wahlberechtigt ist, interessiert sich die Satzung der CSU nicht. Das Wahlrecht kann aber nur jemandem aberkannt werden, der im Inland überhaupt potentiell wahlberechtigt ist. Davon, daß ihre Mitglieder im Inland potentiell wahlberechtigt sind, geht die CSU in ihrer Satzung also aus. Unter "Deutschen" versteht die Satzung also offenkundig dasselbe, wie die geltenden Wahlgesetze. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Satzungsgeber seine Haltung zu überprüfen haben wird, wenn die einschlägigen Wahlgesetze künftig etwa auch Ausländer zu Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zulassen sollten. Die Zulassung ausländischer Staatsbürger zu Kommunalwahlen haben allerdings die zuständigen Gremien der CSU einschließlich des Parteitags wiederholt nachdrücklich abgelehnt; neue Gesichtspunkte könnten sich aber ergeben, wenn ausländische EG-Angehörige an ihrem inländischen Wohnsitz zu Europa-Wahlen wahlberechtigt werden sollten. Auf die gegenwärtige Satzungslage haben allerdings solche Zukunftsüberlegungen keine Auswirkungen.

Auch sonst liegt die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes in der Logik der Aufgaben, die das Parteiengesetz den politischen Parteien zuweist. Nach § 1 Abs. 2 PartG

sollen die Parteien u.a. die aktive Teilnahme der Bürger - d.h. der Träger politischer Rechte und Pflichten in diesem Staat - am politischen Leben fördern, die von ihnen erarbeiteten politischen Zielen in den Prozeß der - den Staatsbürgern vorbehaltenen - staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk - d.h. dem Staatsvolk - und den Staatsbürgern sorgen. Es ist konsequent, wenn die CSU die Mitgliedschaft auf Angehörige des Staatsvolks, also auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes beschränkt.

Nach alldem ist festzustellen, daß die Antragsteller nach § 3 der Satzung der CSU nicht deren Mitglieder und nach § 4 der Geschäftsordnung der CSA infolgedessen auch nicht Mitglieder der CSA sein können. Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche ist unmittelbar geltendes zwingendes Satzungsrecht und nicht etwa nur eine Soll-Vorschrift, deren Verletzung die Mitgliedschaft unberührt lassen würde. Das folgt schon aus dem Gewicht der Grundsatzentscheidung, die der Satzungsgeber hier in vollem Bewußtsein ihrer Tragweite getroffen und mehrfach bestätigt hat. Dafür spricht auch der Zusammenhang mit den übrigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen, die § 3 der Satzung der CSU stellt, und die - vielleicht mit Ausnahme der subjektiven Bereitschaft zur Förderung der Ziele der Partei - mit Recht alle als zwingend gelten. So erwirbt jemand, der einer anderen politischen Partei angehört, die Mitgliedschaft der CSU auch dann nicht, wenn ein förmliches Aufnahmeverfahren durchgeführt wird; das gleiche gilt für jemanden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt sind.

Die Antragsteller können sich demgegenüber nicht darauf berufen, es sei ein wirksamer Aufnahme"vertrag" zustandegekommen und es habe ausschließlich in der Verantwortung des aufnehmenden Organs gelegen, die Aufnahmevoraussetzungen festzustellen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Aufnahme in einen Verein wirklich durch Vertrag, oder nicht vielmehr durch sog. Sozialakt erfolgt, weil es sich nicht um ein Individual-Rechtsgeschäft wie zwischen beliebigen zwei Privatpersonen, sondern um die Aufnahme in das Gefüge einer Organisation handelt, das nicht durch individuellen Vertrag, sondern durch die der Disposition des einzelnen Mitglieds ebenso wie des aufnehmenden Vorstands entzogene normative Satzungsordnung bestimmt wird. Der Normcharakter der Satzung wird bei eingetragenen Vereinen, wie der CSU, noch dadurch unterstrichen, daß die Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedarf, dort aber jedermann zugänglich ist. Die Satzung ist jedenfalls für das eintretende Mitglied in gleicher Weise verbindlich, wie für die die Aufnahme vollziehenden Vereinsorgane. Die Befugnisse der Vereinsorgane, auch die Befugnis zur Aufnahme neuer Mitglieder, sind durch die Satzung nicht nur mit Innenwirkung, sondern auch mit Außenwirkung begrenzt. Nimmt also ein Vorstand jemanden als Mitglied auf, der satzungsgemäß nicht Mitglied sein kann, so hat er die ihm durch die Satzung verliehenen Kompetenzen überschritten mit der Wirkung, daß sein Handeln auch nicht mehr dem Verein, hier der CSU und der CSA, zugerechnet werden kann. Sieht man in der Aufnahme, wie es der Standpunkt der Antragsteller ist, einen Vertrag zwischen dem Verein und dem Mitgliedschafts-Bewerber, so heißt das, daß dem Aufnahmeorgan die Vertretungsmacht zum Abschluß eines Aufnahmevertrages fehlt, der mit einem nicht mitgliedschaftsfähigen Bewerber geschlossen werden soll. Ein Vertrauenstatbestand im Sinne einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht kann in Bezug auf die Befugnisse eines Vorstands, Mitglieder

aufzunehmen, deshalb nicht entstehen, weil das um Aufnahme nachsuchende Mitglied die Satzung ebenso zu beachten hat, wie der zur Aufnahme zuständige Vorstand. Hieraus folgt auch unmittelbar, daß sich ein Vertrauenstatbestand solcher Art auch nicht aus langjährig unbeanstandet praktizierter faktischer Mitgliedschaft ergeben kann. Fakten allein können die Satzung nicht ändern; zur Satzungsänderung bedarf es vielmehr eines Willensentschlusses der satzungsmäßig zuständigen Organe, hier also des Parteitags bzw. der Landesversammlung der CSA. Einzelne Mitglieder oder Vorstände haben nicht die Rechtsmacht, durch tatsächliches Verhalten, sei es auch über längere Zeit hinweg, anstelle der satzungsmäßig zuständigen Organe und entgegen deren Entschließungen verbindliches Satzungsrecht zu schaffen oder abzuändern, und zwar weder allgemein noch im Einzelfall. War demnach die Aufnahme der Antragsteller in die CSA unwirksam, so sind sie auch nicht durch langjährig praktizierte faktische Mitgliedschaft Mitglieder im Rechtssinne geworden.

Was schließlich den Antragsteller E betrifft, so ist es auch ohne Bedeutung, daß er einen Einbürgerungsantrag gestellt hat und den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft binnen kürzerer oder längerer Frist erwartet. Ohne Zweifel kann er Mitglied der CSU werden, sobald er die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, aber nicht vorher. Hierzu kann dahingestellt bleiben, ob der zuständige Vorstand die Aufnahme eines Ausländers für den Fall und auf den Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit schon im voraus beschließen kann und ob dann möglicherweise auch die Wahl in ein Amt in der Weise zulässig wäre, daß die Wahl erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wirksam werden soll; um einen solchen Fall handelt es sich nämlich vorliegend nicht; von keiner Seite ist vorgetragen worden, Herr E sei nur im Hinblick auf den zu erwartenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in die CSA aufgenommen worden und er habe sich der Versammlung nur unter dem Vorbehalt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zur Wahl gestellt.

III.

Die für die Entscheidung des Landesschiedsgerichts maßgeblichen Gesichtspunkte ergeben sich unmittelbar aus den Satzungen der CSU und der CSA, sowie aus geltendem staatlichen Recht; Umstände des Einzelfalls spielen keine Rolle. Das Landesschiedsgericht konnte die Anträge deshalb nach § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung im schriftlichen Verfahren und ohne weitere Anhörung der Beteiligten verbescheiden. Die Entscheidung ergeht in letzter Instanz. Ein Rechtsmittel findet nicht statt. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.